

XIX. (Wann soll der Priester die „gratiarum actio post missam“ beten?) Gäßner schreibt hierüber in seinem Handbuche der Pastoral: „Die Kirche, die in ihrem Missale dem Priester vorschreibt, was er vor der Celebration zu thun hat, sagt ihm in demselben Buche unter demselben Titel (Ritus celebrandi missam, XII. 6), was er unmittelbar nach der Celebration zu beginnen hat, mit den Worten: „.... Redit ad sacristiam, interim dicens antiphonam Trium puerorum et canticum Benedicite. Si vero sit dimissurus paramenta apud altare ubi celebravit, finito Evangelio praedicto, ibidem illis se exuit, et dicit antiphonam Trium puerorum cum canto, et aliis orationibus, ut suo loco ponuntur.“

Die nämliche Rubrik findet sich wiederholt in den letzten Zeilen des Canons der Messe: „Finito Evangelio S. Joannis discedens ab altari, pro gratiarum actione dicit antiphonam Trium puerorum cum reliq. ut habetur in principio missalis.“

Aus diesen Worten erhellt zur Genüge, daß der Priester unmittelbar nach der Celebration der hl. Messe die Danksgung verrichten soll, und daß somit der usus, richtiger abusus jener Priester, welche die Danksgung erst nach ihrer Rückkehr aus der Kirche im Zimmer verrichten, nicht zu billigen, ja den Rubriken geradezu entgegen ist. Angenommen selbst, der Priester betet wirklich jedesmal die gratiarum actio in seiner Wohnung, und zwar mit jener Andacht und Sammlung des Geistes, wie er es Jesu schuldig ist, der so liebe- und gnadenvoll soeben in sein Herz eingekehrt ist, so fordert es schon das gute Beispiel, das der Priester immer und überall geben soll, die Danksgung vor dem Volke zu machen.

Es macht zum Mindesten keinen guten Eindruck, wenn das gläubige Volk sieht, wie der Priester nach Ablegung der kirchlichen Gewänder sogleich und fast der Erste die Sacristei und Kirche verläßt. Einem Laien nimmt man es übel, wenn er nach Empfang der hl. Communion aus der Kirche geht, ohne die gebührende Danksgung verrichtet zu haben; und der Priester sollte durch sein Beispiel und seine eigene Handlungsweise Lügen strafen, was er an den Laien mit Recht rügt?

Ein bekannter Exercitienmeister, P. Andreas Hammerle, empfiehlt allen Priestern, nach der hl. Messe mit dem „Benedicite,“ diesem Hymnus hymnorum, das „Magnificat“ zu verbinden, und mit Recht; hat ja auch Maria, die seligste Jungfrau, nachdem sie das fleischgewordene Wort empfangen, entzückt über diese Gnade, diesen herrlichen Lobgesang angestimmt.

Dorfstetten.

Pfarrer C. Gerstl.

XX. (Neue Ablässe für das Officium parvum B. M. V.)  
Bereits uralt ist in der heil. Kirche und bei ihren Gläubigen der

fromme Gebrauch der „kleinen Tagzeiten der seligsten Jungfrau“ (Cursus Marianus genannt). Schon der hl. Kirchenlehrer und Cardinal Petrus Damiani († 1072), welchem Manche es zuerst eingeführt haben lassen, hat es, wie der Cardinal S. Bona (de Div. Psalmodia c. 12) schrieb, nicht erst verfaßt, sondern bloß wieder hergestellt; bekannt gewesen sei es, gewichtigen Zeugnissen zufolge, schon drei Jahrhunderte vor den Zeiten des heil. Peter Damiani. Zuverlässig ist auch, daß dieser Heilige dasselbe, als ein erfahrungsmaßiges, besonderes Schutzmittel in mannigfachen Bedrängnissen, sowohl privaten als öffentlichen, angelegenstlichst empfohlen, und dessen Gebrauch allgemeiner gemacht hat. Der hl. Karl Borromeo hat es, wie seine Lebensgeschichte sagt, neu revidirt und ihm jene Gestalt gegeben, in der es vom hl. Papst Pius V. 1568 approbiert und mit einem Ablass beschenkt wurde, sowohl für die, welche zur Abbetzung derselben verpflichtet sind, als auch für Jene, welche es bloß aus eigener Andacht vornehmen. Eine Unzahl von Dienern und Dienerinnen Gottes hat diese kleinen Tagzeiten zu einer ihrer Lieblingsandachten gemacht; auch der obgenannte hl. Cardinal Karl Borromeo pflegte sie täglich auf den Knien zu beten. — Neuestens hat nun, um die Gläubigen auch in unserer Zeit zur fleißigen Einhaltung, resp. Wiederaufnahme dieses „dem christlichen Volke heilsamen alten Gebruches“ anzueifern, und zugleich, um, anlässlich seiner Secundizei, einen neuen Beweis seiner dankbaren Verehrung gegen die seligste Jungfrau zu geben, Papst Leo XIII. in der Audienz vom 17. November 1887 den ihm diesbezüglich vorgetragenen Bitten mit Freuden entsprochen, d. i. er hat dem Officium parvum B. M. V. (ohne irgend einen Unterschied zwischen Solchen auszusprechen, die dazu verbunden sind, wie einzelne klösterliche Genossenschaften, und zwischen Anderen, die es nur aus freier Wahl beten), nachstehende „reichlichere“ Ablässe verliehen, mit der Erklärung, daß dieselben auch den armen Seelen geschenkt werden können:

1) „Vollkommenen Ablass jeden Monat des Jahres, an einem beliebigen Tage zu erlangen von allen Christgläubigen beiden Geschlechtes, die den ganzen Monat hindurch täglich das ganze kleine Officium der seligsten Jungfrau, das ist, die Messe, die nur aus einer Nocturn des entsprechenden Tages besteht, mit den übrigen Horen bis einschließlich d. Complet, andächtig beten, wosfern sie nur am vorgenannten Tage (an dem sie nämlich den vollkommenen Ablass zu erlangen beabsichtigen), zur Beicht und hl. Communion gehen, und einige Zeit lang fromm nach Meinung des hl. Vaters beten.“ (Ein Kirchenbesuch erscheint hier nicht vorgeschrieben.)

2) „Bon sieben Jahren und ebenso vielen Quadragesim, einmal des Tags erlangbar von jenen Christgläubigen, die vorgedachtes kleine Officium, ebenfalls andächtig und wenigstens reumüthig

gen Herzens verrichtet haben.“ (Somit hat die Verrichtung des ganzen Officium Marianum an jedem Tag, an dem sie geschieht, 7 J. u. 7 D. Abläß; geschieht sie aber einen ganzen Monat lang, noch darüberhin einen vollkommenen im Monat.)

3) „Von 300 Tagen für die, welche nur die Matutin, wie oben, sammt den Laudes, andächtig und reuig beten.“ (Bereits der heil. Papst Pius V. hat 1571 denen, die andächtig irgendeines der Gebete dieses kleinen Officiums beten, einen Abläß von 15 Tagen verstehten.)

Die einzige Schwierigkeit, welche die Abbetzung des Officium Marianum für nicht Wenige — namentlich auch für Mitglieder des Carmeliter-Scapuliers die es hat, gemäß dem Winke der seligsten Jungfrau nach der Auslegung des hl. Stuhles, zur Erlangung des kostbaren Samstagsprivilegiums sonst gern verrichten würden, — ist der Umstand, daß dasselbe lateinisch zu beten ist, wie dies die hl. Congreg. d. Abl. erst neuestens, 6. Mai 1887, als „zur Erlangung der Ablässe keineswegs gleichgültig“ erklärt hat. Wofern demnach nicht ein besonderes Indult vom hl. Stuhle erbeten und erlangt wird, werden sich die meisten Gläubigen mit irgendeiner (nach Vorschrift vom 4. Aug. 1877 express vom Bischof approbierten) Ausgabe des kleinen Muttergottes-Officiums behelfen müssen, welche neben dem lateinischen Texte eine Verdeutschung des Wortlautes oder Sinnes habe.

H. R. B.

## Literatur.

### 1) Das Christenthum und die modernen Irrthümer.

Apologetisch-philosophische Meditationen von Dr. Albert Stöfl. Mainz, Kirchheim 1886. S. 499, Pr. M. 4.50 = fl. 2.79.

Vorliegende Schrift wurde von dem Verfasser der „Studien über das Christenthum und die großen Fragen der Gegenwart“ auf mehrfaches Ansuchen aus Vorträgen zusammengestellt, die bei kirchlichen und anderweitigen Anlässen gehalten worden sind, und bilden in diesem Sinne die Fortsetzung der ersten Schrift. Es sind im Ganzen 10 Meditationen über die evangelischen Nächte nach ihrer sittlichen und sozialen Bedeutung, über die Größe Gottes (Predigt am Feste des heil. Erzengels Michael), über das Gebet, über Petrus, Papstthum und Kirche (Pr. auf Peter und Paul), über „das Himmelreich gleicht einem Schatze“, über das Leben des hl. Franciscus (Pr. auf das Fest des Heiligen), über 6 mal 7 monumentale Worte aus der Leidensgeschichte des Herrn, über die christliche Wohlthätigkeit, über den weltgeschichtlichen Kampf zwischen den Mächten des Guten und des Bösen, über Christus „der Weg, die Wahrheit und das Leben“. — Die Inhaltsanzeige allein genügt zum Beweise, wie mannigfaltig die behandelten Gegenstände sind, und welchen Werth die „Meditationen“ besitzen. Insbesonders